

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden **bis 7 Uhr** am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1½ Sgr.

Deutscher Reichstag.

Deutschland.

— Die Gewerbekommission des Reichstages trat gestern zu einer kurzen Sitzung zusammen, um die Petitionen betreffend die Gefängnisarbeit zu erledigen: Abg. v. Kleist-Rehnow beantragte, die Commission wolle dem Reichstage die Annahme einer Resolution des Inhalts empfehlen: Der Herr Reichsanwalt wird er-

36) (Fortsetzung.)

bald dieses Zimmer wieder verlassen darf. Und die unsagbare Freunde, die Sie in dieser Stunde mir bereitet haben, wird ja auch zur baldigen Genesung beitragen."

„Das verstehe ich nicht.“

sucht, durch Verhandlung mit den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ein Verfahren herbeizuführen, durch welches die dem Handwerkerstande aus den Arbeiten der Detinirten und Sträflinge gegenwärtig erwachsende Concurrenz dadurch vermindert wird, daß die Preise in einem den sonstigen Preisen der betreffenden Handwerkerwaaren entsprechenden Verhältnisse festgesetzt, und daß die Arbeiten, soweit thunlich, durch Vereinigung von Handwerkerinnungen zum gemeinsamen Geschäftsbetriebe verwertet werden. — Der Abg. Dr. Baumbach hielt die Klagen über die Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebes durch die Gefängnisarbeit für viel zu abstrahirt und beantragte, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Auch Geheimrath Lohmann wies auf das Bedenkliche einer Resolution, wie sie von Herrn v. Kleist-Schadowitz beantragt, hin, und dieser zog nach längerer Diskussion seinen Antrag zurück. Die Petitionen wurden schließlich an die Petitionskommission zurückverwiesen.

Die Commission für das Trunkheitsgesetz verwarf in ihrer letzten Sitzung zunächst den Antrag auf Aufhebung einer Bestimmung, durch welche die Schuldsforderungen für Verabreichung giftiger Getränke für klaglos erklärt werden sollten. Sodann wurde nach eingehender Debatte der § 2 in folgender vom Abg. v. Schwarze beantragten Fassung mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen: „Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. wird bestraft, wer in einem durch selbstverschuldeten Trunkenheit bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung herbeigeführten Zustande der Bewusstlosigkeit eine Handlung begeht, durch welche der Tod eines Menschen oder eine Körperverletzung mit einer der in §§ 224 Strafgesetzbuchs bezeichneten Folgen, oder eine Beschädigung von Sachen der in §§ 304, 305, 308, 311 Strafgesetzbuchs bezeichneten Art, oder eine der in §§ 302, 321, 322, 323, 324, 327, 328 Strafgesetzbuchs bezeichneten gemeinen Gefahren und Beschädigungen verursacht wird. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher in dem in Abs. 1 erwähnten Zustande der Trunkenheit unter den in §§ 113, 117 Strafgesetzbuchs angegebenen Umständen einem Beamten oder einer der in § 117 bezeichneten Personen mit Gewalt Widerstand leistet oder diesen Beamten oder diese Personen thätlich angreift oder eine der in den §§ 174—177 bezeichneten unzüchtigen Handlungen begeht.“

Die Abg. Richter (Hagen) und Karsten (Kiel) brachten im Reichstage den Antrag ein, der Reichstag wolle betreffs der im Bundesrathe eingebrachten Anträge auf Einverleibung der Unterelbe in den Zollverein und die Aufhebung des Hauptzollamtes in Hamburg erklären, daß es weder dem bundesstaatlichen Verhältnisse noch der Achtung vor dem geltenden Verfassungsrechte entspreche, wenn der Bundesrath Änderungen der Zollverordnungen vornehmen sollte, lediglich um einzelne Bundesstaaten in dem freien Gebrauche ihres verfassungsmäßigen Rechts zu beschränken.

„Mit der Vorlage über die Unfallversicherung der Arbeiter“ — schreibt die Germania — hat der Reichskanzler ein Gebiet betreten, welches Dank der bisher geltenden mancherlei Anordnungen leider von der Gesetzgebung völlig vernachlässigt war. Je dankenswerther dieses Vorgehen ist, um so bedauerlicher ist es, daß der in der Commission unter vieler Mühe vereinbarte Entwurf an einem Punkte scheitern soll, der nur vom

„Ich habe mir vorgenommen, in Ihrem eigenen Interesse das Thun und Treiben anderer Personen zu beobachten, deren geheime Pläne Sie unglücklich machen können; diese Beobachtungen würden mir erspart werden, wenn man erfähre, daß ich die Ehre habe, mit Ihnen befreundet zu sein.“

„So wäre ich Ihnen dank schuldig, während ich glaube, Ihnen Vorwürfe machen zu müssen?“ fragte Theresina, ihm die Hand reichend. „Das konnte ich freilich nicht ahnen.“

„Und ebenso wenig konnte ich ahnen, daß Sie sich meiner noch so lebhaft erinnern würden,“ unterbrach der Major sie, in dessen Augen es freudig aufleuchtete. „Gestatten Sie mir noch für eine kurze Zeit in meiner Reserve zu bleiben, Sie werden später erfahren, wie notwendig diese Vorsicht war.“

„Ich glaube, Sie Alle sehen zu schwarz,“ sagte Theresina, ungläubig lächelnd. „Sie hegen einen Verdacht, der nach meiner Ueberzeugung unbegründet ist.“

„Vielleicht könnte ich Ihnen schon jetzt Beweise für die Richtigkeit dieses Verdachts vorlegen!“

„Wenn Sie das könnten!“

„Berzählen Sie, die Rücksicht auf den Zweck, den ich verfolge, verbietet es mir. Aber sobald ich Ihnen Mittheilungen machen darf, soll es geschehen, das verspreche ich Ihnen.“

„So will ich mit diesem Versprechen einstweilen mich begnügen,“ sagte Theresina, mit einer graciösen Verneigung Abschied nehmend. „Leben Sie wohl, meine Herren, ich nehme die Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen mit.“

Der Major ließ es sich nicht nehmen, sie bis zum Ausgange des Hotels zu begleiten.

„Sie werden erfahren haben, was Sie zu erforschen wünschten, gnädige Frau,“ sagte er mit gedämpfter Stimme, „die Verhältnisse nöthigen mich, Sie um strenge Verschwiegenheit zu bitten.“

„Die Erfüllung dieser Bitte habe ich bereits dem Herrn Wicome zugesagt,“ erwiderte Signora Farini ruhig. „Er hat mir keine Mittheilungen über das Vorgefallene gemacht, er hat mich nur, meine Vermuthungen als Ehrensache zu betrachten, zu deren Geheimhaltung die betheiligten Personen sich verpflichtet hätten.“

„So ist es,“ nickte der Major, „überdies ist die Sache besser abgelaufen, als wir es Anfangs befürchteten, der Heilungsproceß hat bereits begonnen, und ich kann Ihnen die beruhigende Versicherung geben, daß unser Freund sich in den Händen eines geschickten und umsichtigen Arztes befindet.“

„So dürfen wir also mit Zuversicht auf baldige Genesung hoffen?“

„Gewiß, zumal er die beste Pflege hat!“

„Sie bringen ihm große Opfer!“

„Nicht doch, ich widme ihm meine freie Zeit, das ist Alles. Mir schreckten Anfangs, daß es nöthig sein werde, für die Nacht einen Wärter zu engagiren, aber diese Besorgniß hat sich Gottlob als unbegründet erwiesen.“

Sie waren jetzt am Ausgange des Hotels angelangt, Theresina bot dem Major noch einmal die Hand, dann entfernte sie sich, und der alte Herr kehrte mit freudestrahelndem Blick zu seinem Freunde zurück.

(Fortf. folgt.)

Gefichtspunkte der Wahl-Agitation Bedeutung gewinnen kann. Der von der Commission beauftragte Staatsbeirath zu der Prämie für jährl. Mittheilung als so wesentliche Bedingung von der Reichsregierung betrachtet, daß seine Verwerfung, jeder Vereinbarung die Möglichkeit benehmen würde. Nach den Vorgängen in der Commission bedeutet diese Erklärung das Scheitern der Vorlage, da nicht anzunehmen ist, daß die Forderung des Reichskanzlers eine Mehrheit im Reichstage gewinnen wird, nachdem nur vereinzelte Stimmen in der Commission sich dafür entschieden haben. Die Ablehnung ist sachlich vollkommen begründet; es handelt sich nicht um eine Opportunitätsfrage, sondern darum, ob der Staat direct zu finanziellen Leistungen für die Arbeiter verpflichtet werden soll. Abgegeben von der dadurch bewirkten Benachtheiligung der Regierung Bedenken principieller Natur entgegen; man sieht die zu gefährlichen sozialistischen Experimenten fähig. Von der andern Seite können durchschlagende Gründe für die Verwerfung des Staates nicht geltend gemacht werden; um so näher liegt der Verdacht, daß auch hier Wahlfacit maßgebend ist. Man wird das Scheitern der Vorlage zu einem Appell an die Arbeiterstimmen, und deren Hülfe gegen die Interessen des Arbeiters, die offizielle Presse die Anweisung erhalten, die weiteren arbeitersfreundlichen Projekte der Regierung, der Invalidenanstalten u. s. w., dem Volke als Lohn für governmentale Wahlen in Aussicht zu stellen. Mit welchem Erfolge eine solche Wahl-Agitation betrieben werden wird, läßt sich bei der Unberechenbarkeit der Stimmungen schwer sagen; als gewiß dürfen wir indessen heute schon behaupten, daß die Tactik dem Centrum keinen Sitz entziehen wird. Während allen Parteien durch eine solche Tactik Verluste drohen, befindet das Centrum sich in einer besetzten und unerschütterlichen Position. Von jeder Partei der socialen Reformen, von jeder gewollt und bereit, die von Arbeitern und Handwerkern beklagten Missethände zu beseitigen und die von denselben gestellten berechtigten Forderungen zu befürworten, kann es social-politischen Mandat mit voller Ruhe entgegensehen und es bedarf auch nicht agitatorischer Verprechungen, um Handwerker und Arbeiter an seine Fahne zu fesseln.

Was die Innungsfrage anlangt, welche augenblicklich den Reichstag beschäftigt, so hat das Centrum, geleitet von sachlichen Erwägungen und von dem Bestreben, das unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche für den Handwerkerstand zu erreichen, von Anträgen auf obligatorische Innungen absehen zu müssen geglaubt, wiewohl in Handwerkerkreisen diese Forderung vielfach gestellt und von der conservativen Partei, jüngst auch wieder von den Social-Reformern unterstützt wird. Das Centrum ist, unbeirrt um Agitationen und Verdächtigungen, der Ansicht, daß zur Zeit obligatorische Innungen sich noch nicht constituiren lassen, daß vielmehr vorläufig Institutionen geschaffen werden müssen, welche den Zusammenschluß zur Innung erleichtern und befördern, sowie die weitere Entwicklung der Corporationen zu obligatorischen Innungen ermöglichen. In diesem Sinne sprach auch vorgeföhrt der deutsch-conservative Abgeordnete v. Hellendorff sich aus, indem er zugleich die conservative Agitation zu Gunsten obligatorischer Innungen behaupte, weil sie Verprechungen mache, die jetzt nicht erfüllt werden könnten. Diese Erklärung wird hauptsächlich in den Kreisen, in welchen die conservativ-agitation mit obligatorischen Innungen gegen das Centrum operirt, beruhigend wirken. Die Handwerker dürfen zuversichtlich darauf rechnen, daß ihre Interessen vom Centrum im Verein mit den Conservativen immer mit Nachdruck erfüllt werden können, so mögen sie das nicht dem guten Willen jener Parteien, sondern der zeitigen Unausführbarkeit vieler Forderungen zuschreiben, an deren Erfüllung die Agitatoren wohl kaum selbst glauben.

Berliner Blätter melden, daß die Reichsregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes beschäftigt ist, welcher das Monopol des Reichs für die Anfertigung von Sprengstoffen und Pulver, insbesondere von Dynamit in Anspruch nimmt.

Seine Strafantrags-Formulare scheint der Reichskanzler Fürst Bismarck verbrannt zu haben. Die „Magdeb. Ztg.“ wenigstens muß das wohl von ihrem ehemaligen „Percy“ glauben, sonst würde sie doch Bedenken tragen, gegen ihn vorzugehen, wie in einer ihrer letzten Nummern. Sie wüthet gegen ihn und schreibt u. A. „Wahrlich, so viel an ihm (Bismarck) zu loben ist, so viel ist auch an ihm zu tadeln. Neben seinen großen Eigenschaften hat er solche in Fülle, die das Entsetzen Aller, auch seiner treuesten, aber ihre Unabhängigkeit wahrenenden Anhänger erregen. Noch ein halbes Jahrhundert lang werden wir an dem Schaden auszubessern haben, den er uns gebracht hat. Seine innere Politik geht von Vankeroth zu Vankeroth. Gerath er in eine Sackgasse, so fällt wohl einer oder der andere Minister, der Kanzler aber spinnt den nothdürftig verketeten Faden weiter. Das ist das Unglück, daß mit den diplomatischen Mitteln, die in der auswärtigen Politik Großes erreichen, auch die innere Politik geleitet wird, gleichsam als wäre unser Land den Schlachtfeldern der auswärtigen Action gleich. Unter solchen Umständen ist es dreifach geboten, Alles, was von Fürsten Bismarck kommt, sachlich, ohne alle Voreingenommenheit, zu prüfen. Und aus dieser Haltung wird sich das Volk durch die bloß Unmuth und Abscheu erregenden Ränke der freiwillig-Governmentalen nicht herausdrängen lassen.“ So kann auch ein nationalliberales Blatt gegen den Reichskanzler vollern, wenn dieser ihm nicht nach seinem Willen handelt.

Die neuliche Erklärung der Nationalliberalen gegen die Getreidezölle veranlaßt die „Nordb. Allg. Ztg.“ zu folgender geharnischten Erwiderung:

Das ist also die Wahlparole für die „sämmlichen Liberalen“, mehr als zwanzig, darunter die Herren v. Bennigsen, v. Benda, Dr. Gneß, v. Gumb und andere hervorragende Mitglieder, für die Getreidezölle gestimmt haben. Es wird sich empfehlen, dieser Parole die möglichste Verbreitung zu verschaffen, namentlich in allen den Kreisen, welche von der Landwirtschaft leben, und welche die Mehrheit der deutschen Nation bilden. Unter dem falschen Vorwande, daß die Getreidezölle das Brod vertheuern, fordert man nicht etwa die Aufhebung der schweren direkten Abgaben, welche die deutsche Landwirtschaft zu tragen hat, bevor

sie Korn zum Markt bringen kann, sondern nur den Fortfall der geringen Zölle, welche auf dem ausländischen Feuerrei producten Getreide lasten. . . . Der Freihandel, richtig genannt: der „Freihandel“, die Preisgebung unserer kaum sich erholenden Industrie und Landwirtschaft, das ist der Boden, auf welchem die sogenannten Liberalen sich zusammen finden, und die Silbe „frei“ in dem Worte Freihandel der Räder, mit dem sie einfältige Leute fangen und ihnen einreden, wer gegen den Freihandel wäre, der wäre gegen die Freiheit überhaupt, ein Unfann, dem der Reichskanzler neulich mit Recht die Thatsache gegenüberstellte, daß die beiden freiesten Republiken, Nordamerika und Frankreich, die schärfsten Gegner des Freihandels sind.

Der am 19. d. im Exil zu Nizza verlebte Erbprinz Graf Harry v. Arnim war geboren zu Pommern am 3. October 1824. Im Jahre 1870, in demselben Jahre, wo er an der Seite des commandirenden Generals der italienischen Division durch die Beschie der Porta Pia in Rom eintritt, wurde er in den Grafenstand erhoben. Im Juli 1872 wurde der Erbprinz von dem französischen Reichskanzler am 15. März 1874 wurde er von seinem Pariser Posten abberufen und für die Postkammer in Constantinopel bestimmt, weil er aber nicht erhielt. Am 4. October 1874 wurde er plötzlich auf seinem Gute in der Provinz verhaftet und in die Stadtvogtei gebracht, weil er sich weigerte, einige behufs seiner Instruction an ihn nach Paris gerichtete reichsanwaltliche Depeschen auszuliefern. Am 28. October wurde er auf ein ärztliches Zeugnis hin aus dem Gefängnisse entlassen, aber bald darauf auf Anordnung des Berliner Stabsgerichtes wieder eingesperrt. Sein Proceß begann am 9. und endete am 19. December mit seiner Verurtheilung zu dreimonatlicher Gefängnisstrafe. Unter den requirirten Depeschen befand sich auch die damals vom Reichsanwalt veröffentlichte Bismarck'sche Papirwahldepesche an die europäischen Mächte. Die von beiden Theilen angerufene richterliche zweite Instanz, das Berliner Kammergericht, verurtheilte ihn am 24. Juni 1875 zu neunmonatlicher Gefängnisstrafe wegen vorläufiger Beiseiteziehung amtlich anvertrauter Urkunden, sprach ihn aber von der Anklage auf Unterschlagung und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung frei. Das Obertribunal wies seine Nichtigkeitsbeschwerde ab. In seiner in der Schweiz herausgegebenen Sensationschrift Pro nihilo, die er mit einem akademischen Gespräche mit dem Kaiser Domherrn Frentzen in Eins einleitete, veröffentlichte er eine Anzahl wichtiger Aftenstücke. Die Broschüre wurde sofort beschlagnahmt und Arnim am 5. October 1876 wegen Landesverrats, Beleidigung des Kaisers und des Fürsten Bismarck vom Kammergerichte zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt, nachdem bereits am 27. April 1876 die Reichsdeputation in Potsdam seine Dienstentlassung als Reichsdeputirter heraus, in der sich sein eleganter Stil, aber auch wiederum sein infernalischer Haß gegen die katholische Kirche kund gab. Die Broschüre fand eine ebenso elegant geschriebene, aber auch schneidende Antwort durch den Mainzer Domherrn Gaffner.

Aus dem Kreise Tecklenburg, 20. Mai. Bekanntlich vertritt die Kreise Tecklenburg, Steinfurt und Abau im Reichstage Herr v. Schorlemer-Alst. Was soll man nun dazu sagen, daß für die nächste Reichstagswahl „Conferativ“ mit den Liberalen aller Schattungen sich kürzlich in Langerich vereinigt haben, um einen „conservativ-liberalen“ Candidaten aufzustellen. Und wer wurde als der Mann nach dem Herzen sowohl der „Conservativen“ als der Liberalen proclamirt? Das Mitglied des vortrefflichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, Obertribunals-Rath v. Diepenbrock-Güter! — Etwas Besseres als ein solches Bündniß der „Conservativen“ mit den Liberalen unseres Kreises und der Aufstellung dieses Candidaten, so bemerkt ein Correspondent des „Bef. Merk.“, ließ sich nicht thun, um die Centrumswähler im ganzen Wahlkreise in lichten Schaaeren zur Wahlurne zu führen. Für die bevorstehenden Reichstagswahlen überhaupt sollte dieses Vorgehen der „Conservativen“ keinen praktischen Werth haben.

München, 23. Mai. Der heutige „Baier. Courrier“ veröffentlicht den von 70 Abgeordneten der patriotischen Fraction unterzeichneten Reichenschaftsbericht an die bayerischen patriotischen Wähler. Der Bericht hebt hervor, die zweifelhafte Majorität habe kein verfassungsmäßiges Mittel unverfugt gelassen, um die Lage zu ändern und einen bestimmenden Einfluß auf den Geist der Verwaltung zu üben. Wiederholt habe sich jedoch gezeigt, wie hart die Mehrheit gebettet sei, wenn alle andern Factoren und Staatsgewalten gegen dieselbe arbeiteten. Der Bericht erwähnt die wirtschaftlichen Bedrängnisse, die Finanznoth, über deren Hauptgrund, die Militärlast, Baiern nicht mehr eigener Herr seiner Geschichte sei; überhaupt fielen die Entscheidungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Volkes nicht mehr in München, sondern in Berlin. Der Bericht fügt hinzu, neuerlich begannen sich die Stimmungen im Reich und im Lande in manchen Beziehungen zu nähern; und die seitens der patriotischen Fraction beharrlich vertretenen Grundsätze kämen allmählich wieder zu Ehren. Am Schlusse heißt es: „Wir scheiden mit dem Bewußtsein, an treuer Hingebung für die Sache des christlich-katholischen Baiernvolkes es nie fehlen gelassen zu haben.“

Schweiz. Bern, 20. Mai. Im Canton Zürich sind an 30 000 Unterschriften gesammelt worden, welche gegen Abhaltung des Socialisten-Congresses sich aussprechen. Was die Regierung thun wird, ist noch ungewiß. Die Socialisten haben beschlossen, den Congress unbedingt in Zürich abzuhalten und mit dem Comité in Genf in Verbindung zu treten.

Frankreich. Paris, 22. Mai. Nach einem gestern Abend in Paris eingetroffenen offiziellen Bericht aus O ran stieß die Colonne des Obersten Innocents am 19. d. in der Umgebung von Ghellala auf zahlreiche feindliche Schaaeren. Die feindliche Infanterie rückte bis auf eine Entfernung von 100 Metern vor, wurde aber unter großen Verlusten in die Flucht geschlagen. Feindliche Cavallerie

sondern nur den Fortfall der
Landesfuerer producten
bündel, richtiger genannt: der
inferer kaum sich erholenden In-
der Boden, auf welchem die
den finden, und die Silber, frei-
er, mit dem sie einfallige Leute
den den Freihandel wäre, der
ein Unfann, dem der Reichs-
sache gegenüberstehe, daß die
amerika und Frankreich, die
ind.

Rizza verlorbore Erbschaft
den zu Moskau, in Bommern
1870, in demselben Jahre,
enden Generals der italieni-
der Porta Pia in Rom eintritt,
er. Im Juli 1872 wurde er
den Republik. Am 15. März
den Posten abberufen und für die
weitere sich aber, dahingun-
ach, die er aber nicht erhielt.
lich auf seinem Gute Raffan-
getbracht, weil er sich weig-
on an ihn nach Paris gerich-
gustellern. Am 28. October
sich bin aus dem Gefängnisse
ordnung des Berliner Stadt-
rocoß begann am 9. und endete
ung zu dreimonatlicher Gefäng-
nen befand sich auch die damals
ismard'sche Papstwahldepeche
von beiden Theilen angerufene
er Kammer: erich, verurtheilte
naltliche Gefängnißstrafe wegen
anvertrauter Urkunden, sprach
schlagen und Vergehen gegen
bertribunal wies seine Rich-
der Schweiz herausgegebenen
mit einem akademischen Ge-
renten in Eins einleitete,
der Altknechte. Die Bro-
nd Armin am 5. October
gung des Kaisers und des
zu fünf Jahren Zuchthaus
April 1876 die Reichsdele-
entlassung ausgesprochen
dure „Der Nuntius kommt“
e, aber auch wiederum sein
Kirche kund gab. Die
schriebene, aber auch schnei-
Domherrn Haffner.

burg, 20. Mai. Bekanntlich
einfahrt und Abmarsch im
er. Altk. Was soll man
Schattungen sich kürzlich
en, „conservativ-liberalen“
de als der Mann nach dem
der Liberalen proclamirt?
chtsbüros für kirch-
nals-Rath v. Diepen-
als ein solches Bündnis
unseres Kreises und der
nerkt ein Correspondent des
die Centrumswähler im
nur Wahlurne zu wäh-
wahlen überhaupt sollte
en praktischen Werth haben.
euttige „Baier. Courrier“
neten der patriotischen
nischaftsbericht an
Wähler. Der Be-
Majorität habe kein
nicht gelassen, um die
immenden Einfluß auf
en. Wiederholt habe
Mehrheit gebettet sei,
Staatsgewalten gegen
wähnt die wirtschafts-
h, über deren Haupt-
ht mehr eigener Herr
en die Entscheidungen
en des Volkes nicht
in. Der Bericht fügt
Stimmungen im Reich
ngen zu nähern; und
on beharrlich vertre-
ieder zu Ehren. Am
mit dem Bewußtsein,
e des christlich-latho-
elassen zu haben.

ich sind an 30000 Un-
Abhaltung des So-
n. Was die Regier-
lischen haben beschlossen,
en und mit dem Comité

n gestern Abend in
ht aus Oran stieß
am 19. d. in der
che feindliche Schaa-
e bis auf eine Ent-
e aber unter großen
Feindliche Cavallerie

griff die eingeborenen französischen Hülfstruppen an.
Bestere wichen zurück, wodurch Unordnung entstand und die
französischen Infanterie in ihrer Bewegung gelähmt wurde.
Schließlich wurde der Feind in der Richtung auf Chellala
zurückgeschlagen, indem er gegen 300 Tode oder Ver-
wundete auf dem Plage ließ. Der Verlust der Fran-
zosen beträgt 37 Tode und 46 Verwundete.

— Infolge der Annahme der Listenaufstellung
wird es wahrscheinlich schneller, als bisher in Aussicht
stand, zum Schlusse der Kammeression kommen; es gilt
sogar nicht für unmöglich, daß das Budget für 1882
nicht mehr von der jetzigen Kammer, sondern von der
aus den neuen Wahlen hervorgegangenen Kammer be-
schlossen werden dürfte. Von Gambetta wird behauptet,
er werde fortan die Leitung der Kammeressionen den
Vizepräsidenten überlassen, um sich ausschließlich mit den
nächsten Wahlen beschäftigen zu können. Die Aufregung
in Paris ist groß und findet das Gerücht Glauben,
Grevy werde von seinem Amte zurücktreten, wenn der
Senat den von der Deputirtenkammer angenommenen
Antrag Vardoux über die Listenabstimmung annehmen
würde. Inzwischen bemerkt die France, die Listenabstim-
mung könne noch keineswegs als angenommen gelten, da
mehrere der linken angehörige Senatoren sie nachdrück-
lich angreifen wollten, weil sie die Zahl der Deputirten
vermehrten und somit den Einfluß des Senats in dem für
Präsidentenwahlen und Verfassungsrevisionen vorgeschrie-
benen gemeinsamen Congresse vermindern würde.

Rußland.

Petersburg, 20. Mai. Es scheint leider, — so teils
graphirt ein Correspondent der „Rdn. Ztg.“ — als ob im rui-
ssischen Officierscorps die Pest des Nihilismus weit um sich ge-
griffen habe. Es sind kürzlich abermals zwei Offiziere verurtheilt
worden, die der Theilnahme an nihilistischen Bestrebungen ver-
dächtig waren. Sie heißen v. Stromberg und Guitav Glasgow.
Die wenig der Kaiser sich auf seine Umgebung verlassen kann,
beweist fernerhin die Thatfache, daß der Chef der Sicherheitswache
von Ostasien, Oberst Antonow, Anklage und Fall entlassen werden
mußte, weil durch eine vor einigen Tagen in Ostasien einge-
trogene hohe Persönlichkeit, die Antonow's Bergangenheit zuwägig
konnte, festgestellt wurde, daß dieser Oberst als Polizeimeister von
Moskau sehr unaufrichtige Geschäfte getrieben hatte. Man hatte
Woronow Dalchow, der ebenso wie der Kaiser selbst von der
Bergangenheit Antonow's nichts wußte, zu bewegen vermocht,
diesem Manne den verantwortlichen Posten zu übertragen. Als
die Sache bekannt wurde, befahl der Kaiser, Antonow
sodort zu entlassen; sein Nachfolger, Oberstleutnant Si-
nowjew, wurde Nachts 12 Uhr aus dem Bette geholt und auf
den Posten gestellt. Sinowjew war zuletzt Chef der Polizeirefer-
ren; zur Zeit des Solowjew'schen Attentats war er der erste,
der den Verbrecher ergriß und überwältigte.

— In der vom nihilistischen Executiv-Comité
auf das Manifest des Czaren an diesen erlassenen Ant-
wort heißt es: „Die Befreiung des russischen Volkes wird
kommen, weil sie kommen muß. Auf den allseitigen
Wunsch des Volkes nach Befreiung von einem unerträg-
lichen Joch antworteten Ew. Majestät mit dem Manifest;
also auch Ew. Majestät werden getäuscht. Es machen
sich falsche Rathgeber breit; auch unter Ew. Majestät
Regierung soll das ehrliche Wort jedes getreuen Unter-
thanen in den Gisklappen Sibiriens oder in den Kerker
der Festungen verhallen. Auch wir wollen Ordnung und
Wahrheit in den Institutionen; das herrschende Unkraut
muß ausgejätet, der Weg frei gemacht werden für jene
ehelichen Söhne des Volkes, welche, mit dessen Vertrauen
ausgestattet, mit der Regierung Ew. Majestät gemeinsam
berathen sollen, was das Land heute noch beschiden
wünscht, wozum es jetzt noch bittet, was es aber später
mit unüberstehlicher Gewalt fordern möchte. Mögen
Ew. Majestät das Ereigniß vom 1. (13.) März eben
so wenig vergessen wie unsere Martyrer; mögen Ew.
Majestät nicht jenen Individuen vertrauen, welche den
1. März durch ihre verkehrten Rathschläge herbeiführten.
Versammeln Ew. Majestät ihre Völker um sich, hören
Sie deren Wünsche ohne Vorbehalt, und werden Ew.
Majestät noch der Staat vor weitere Katastrophen mehr
zu fürchten haben.“

Moskau, 21. Mai. Mit Rücksicht auf umlaufende
Gerüchte über eine bevorstehende Judenhege sind von der
Polizei Vorsichtsmaßregeln ergriffen worden. Einige
israelitische Familien sind bereits abgereist, andere beei-
len sich, ihre Werthsachen bei der Bank behufs Aufbewahrung
einzureichen. Ein großes Zustromen von Israeliten aus
den westlichen Provinzen macht sich hier bemerkbar.

Rumänien.

Bukarest, 22. Mai. Heute Mittag fand die feier-
liche Krönung des Königs und der Königin auf
dem Plage vor der Kathedrale statt. Der König und
die Königin, begleitet von den Prinzen Leopold von
Hohenzollern und dessen beiden Söhnen Ferdinand und
Karl Anton, nahmen auf dem daselbst errichteten Throne
Platz. Die Weihe der Krone des Königs und der
Königin erfolgte durch den Primas von Rumänien und
den Metropolit der Moldau, welche von den Bischöfen
und dem höheren Clerus umgeben waren. An der Feier-
lichkeit nahmen die Minister, die Senatoren und Depu-
tirten, sowie die hohen Civil- und Militärschlichter
und das gesammte diplomatische Corps Theil. Der
König und die Königin wurden auf dem Hin- und Rück-
wege von der Bevölkerung enthusiastisch begrüßt. Aus
allen Theilen des Landes waren zahlreiche Abgesandte
eingetroffen. Nach der Rückkehr in das Palais nahmen

die Majestäten die Glückwünsche der Vertreter der aus-
wärtigen Mächte entgegen. Die Stadt war auf's Präch-
tigste decorirt; zu der gestern Abend beabsichtigten Illu-
mination waren die Vorbereitungen in großem Maßstabe
getroffen. Das rumänische Amtsblatt veröffentlicht zahl-
reiche Begnadigungen anlässlich des Krönungsfestes.

Türkei.

Constantinopel, 18. Mai. Der französische Volschalter
bat auf Grund ihm von der französischen Regierung zugegangener
Instruktionen den französischen Consul in Smyrna angewiesen,
Midhat Pascha das Recht zu verweigern und demselben zu be-
deuten, daß er das Consulat verlassen solle. Die anderen von
Midhat Pascha um Schutz angegangenen Regierungen haben ihren
Consuln gleiche Befehle erteilt. Midhat Pascha bat sich nun-
mehr heute Abend den türkischen Behörden gestellt, unter der Be-
dingung eines gerechten Urtheilspruches.

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 23. Mai. (Stadttrathsitzung.) 1. Der erste
Gegenstand der öffentlichen Sitzung wurde nicht erledigt, da nach
der Mittheilung des Vorsitzenden der Vertragsschluß mit der
Scheibenschützengesellschaft, welche von der betr. Commission aus-
gearbeitet worden, nicht vollständig ge-
prüft worden sei. Letztere ersuchte daher, diese Angelegenheit vor-
läufig zu vertagen. — 2. Nach einem Kostenanschlage des Be-
ordneten Hieren wurde die Abtragung des Walles zwischen
Promenade und Hammthor, resp. Trottoiranlage an den Schulen
und Hüne einen Kostenaufwand von M. 3100 erfordern. Ob-
gleich Herr Franden, der den Weg nur einfach plant und mit
Kies befahren wünscht, einen Kostenanschlag, welchen er sich vom
Hafenmeister Koenen zu dem Zwecke anfertigen ließ, vorlegt, wel-
cher nur circa 900 Mark erfordern würde, beschließt die Ver-
sammlung, die Arbeiten nach dem ersten Vorschlage ausführen zu
lassen. — 3. Der Vorsitzende berichtet über die Kosten, welche
der Bau der Neuß-Bergheimerstraße zur Provinzialstraße erfor-
dern würde. Durch den Ausbau würde die Stadt in der Lage
sein, den Weg an den Staat abtreten zu können.

Der ganze Kostenaufwand würde sich auf 80—90000 Mark
stellen, wovon auf die Straße Neuß 24000, Holzheim 13000,
Hülchrath 51000, Brühl über die Silbach 1500 fallen würde,
wobei aber wahrscheinlich 10—12000 Mark erspart werden
könnten. Die projektierte Eisenbrücke über die Elst bei Epping-
hoven würde 26000 M. kosten. Wenn die betreffenden Ge-
meinden sich bereit erklären, rathliche Zuschüsse zu dem Straßenbau
zu leisten, resp. die Frau Baron von Eppinghoven, welcher die
Zustandhaltung der Brücke oblige, die Kosten des Neubaus auf-
zubringen, so würde bei den bedeutenden Auslagen, welche die
Straße jährlich erfordere, es im Interesse der Stadt liegen, den
Ausbau vorzunehmen. Die Versammlung beauftragt den Vor-
sitzenden, bevor sie hierüber Beschluß faßt, bei den Beteiligten
Anfrage zu stellen, zu welchen Vorkleistungen sie bereit seien.
— 4. Der Unternehmer des Wasserwerkes führt Klage, daß er
durch frühere Verpachtung des in dem alten Windmühlenturm
befindlichen Gistellers keinen Schlüssel zu dem Wasserturm besitze.
Die Versammlung beschließt, um allen Unzuträglichkeiten vorzu-
beugen, dem Anpächter sofort zu kündigen. Der Antrag des
Herrn Scheven zur Anlage von 20 Stück Rinnspäler, wie einer
an der Ecke des Schwann'schen Hauses angelegt ist, wird an die
betr. Commission verwiesen.

5. Ein Gesuch, einen Ausgang auf dem städtischen Walle an-
bringen zu dürfen, wird unter den gewöhnlichen Bedingungen zu-
gestanden. — 6. Die Versammlung bestätigt die von der Armen-
verwaltung vorgenommene Verpachtung von Ländereien. Einige
Nachgebote werden nicht berücksichtigt. — 7. Ferner wird be-
schlossen, die Fagade des Hauptsteueramtes in Wasserfarbe anstrich-
en zu lassen; einige andere Reparaturen werden der betreffenden
Commission überwiehen. — 8. Ein Gesuch um Erlaß der Hunde-
steuer wird abgelehnt. — 9. Der Kreisbierarzt macht die An-
zeige, daß das zum Verkauf in den Ställen aufgetriebene Vieh-
vieh der thierärztlichen Kontrolle ebenso, wie das auf öffentlichem
Markte aufgeführte, unterworfen sei. Zur Dedung der
hierdurch der Stadt erwachenden Kosten beschließt die Ver-
sammlung von jedem zu Stall getriebenen Stüd Vieh 10 Pf.
zu erheben. — 10. Der Antrag auf bessere Instandhaltung des
Weges durch die Supperlaach wird der Commission überwiesen.
— In der geheimen Sitzung fest die Versammlung die Prüfung
einer großen Anzahl rückständiger Communalsteuerposten fort.
Die Versammlung beschließt, allen Arbeitgebern Anzeige derjenigen
Arbeiter zu machen, welche ihre Communalsteuer nicht entrichtet
haben.

Neuß, 24. Mai. In den königl. Forsten bei Gohr ist
gestern ein Brand ausgebrochen, der mehrere Morgen Eichenwal-
dung vernichtete.

Düsseldorf, 20. Mai. Der in's Finanzministerium berufene
königliche Kammerherr und Landrath Dr. jur. von Bonin wird
schon in den nächsten Tagen seine Stelle antreten. Die Geschäfte
des Landraths-Amtes wird von diesem Zeitpunkte ab einweisen
der Kreissecretär Sagardorn fortführen.

Crefeld, 21. Mai. Wie man der „Warmer Ztg.“ schreibt,
wurden dieser Tage unter den Schülern des hiesigen Gymnasiums
und der hiesigen Realchule Verbindungen entdeckt, in Folge
dessen drei Schüler vom Gymnasium und zwei von der Realchule
exlegit wurden.

Machen, 21. Mai. Hr. Regierungs-Präsident Hoffmann
erläßt folgende Bekanntmachung: „An die unterzeichnete königliche
Regierung gelangen häufig schriftliche Eingaben ohne Namens-
Unterschrift oder mit untergeschobenen falschen Namen, in
welchen zuweilen bestehende oder angeblich bestehende Uebelsände
zur Sprache gebracht, oft aber auch gegen Personen, insbesondere
gegen öffentliche Beamte, Lehrer u. s. w., Beschuldigungen erhoben
werden. Solche Schriftstücke haben auf eine Beachtung von unserer
Seite nicht zu rechnen, da wir insbesondere die Anbringung von
Anschuldigungen, in welchen der Denunciant seinen Namen
nicht nennt oder einen falschen Namen nennt, unter allen Um-
ständen für etwas Verwerfliches erachten.“

Möblenz, 21. Mai. Als Nachfolger des Hrn. Regierungs-
Präsidenten v. Rees, welcher mit Ablauf dieses Monats seine
hiesige Stelle niederlegt, wird, laut der „Rdn. Ztg.“, der bisherige
Landes-Director Dr. v. Berlepsch zu Arolsen mit Bestimmtheit
genannt.

Bielefeld, 20. Mai. Durch grenzenlose Unvorsichtigkeit
ist gestern Abend das Dienstmädchen einer hiesigen Familie auf
eine schreckliche Weise durch Petroleum fast vollständig verbrannt.
Das bellagenerthe Mädchen soll, nach der „N. W. Volksztg.“,
um das Feuer rascher und intensiver zum Brennen zu bringen,
Petroleum in dasselbe aus einer Büchse gegossen haben, wobei die
Büchse gesprungen und das arme Opfer mit brennendem Petro-
leum übergoßen wurde. Augenzeugen können den Anblick des
vom Kopf bis zu den Füßen in hellen Flammen stehenden Mäd-
chens nicht grausig genug schildern. Das heute Morgen unter größ-
ten Schmerzen verstorbene Mädchen war 30 Jahre alt und
stammte aus Holtheide bei Mülheim am Rhein.

Siedlohn, 20. Mai. Diese Nacht wurde ein Schmuggler,
Heinrich Bergup aus dem Kirchspiel Heiden, 31 Jahre alt und
Vater von zwei Kindern, nachdem er mehrmals vergeblich zum
Abwerfen der Contrabande aufgefordert, tödtlich verwundet. Seine
drei Complicen entflohen. Heute Morgen gegen 6 Uhr verfiel
derselbe bei vollem Bewußtsein in Folge von Blutverlust. Einige
Stunden vor dem Tode äußerte er: „Ich muß den geringen Ver-
dienst sehr theuer bezahlen.“

Anna, 20. Mai. Man berichtet der „St. Ztg.“: Als der
Steiger der hiesigen Bürger-Feuerwehr Strathoff, beschäftigt auf
Hädings Fabrik, heute Mittag einen kleinen Mörtel, sog. Ragen-
topf, laden wollte, sprang plötzlich das Gefäß und die Splitter
trafen Strathoff so unglücklich an den Kopf, daß er nach einigen
Minuten seinen Geist aufgab.

Dresdeinfurt, 17. Mai. Die Verhaftung zweier,
des Kirchendiebstahls in Göbel verdächtiger Personen
setzte am Sonntag Abend die ganze hiesige Bevölkerung in große
Aufregung. Der „Westf. Merk.“ schreibt darüber: Dem Cier
des Steinfurter Polizeidiener's Gerdes, der schon den ganzen Nach-
mittag den Subjecten nachgepörrt, war es endlich gegen 7 Uhr
gelungen, dieselben auf dem Wege nach Sendenhorst in der Nähe
der Stadt anzutreffen und zu arretiren. Aber kaum hatten die
Arrestanten einige Schritte gemacht, als plötzlich der eine einen
Revolver auf den Polizeidiener abfeuert und mit der Regel ihm
die Kinnlade zermettelt. Trotz der gefährlichen Verwundung
ereift Gerdes den Verbrecher, der noch ferner drei Schüsse ab-
feuert; beide ringen frampfhaft und stürzen zu Boden. Auf den
Hülferuf des Polizeidiener's eilen mehrere Leute herbei und be-
mächtigen sich der Waffe des am Boden liegenden Ströches,
während der andere in der Flucht das Weite sucht. Mit Blut
überonnen, den Kopf an drei Stellen von Kugeln zerfetzt, erhebt
sich Gerdes vom Boden, und nachdem er noch den Auftrag er-
theilt, den Flüchtling zu verfolgen und den am Boden liegenden
Verbrecher in's Gefängniß zu bringen, schleppt er sich mühsam
zum hiesigen Krankenhaus, wo ihm bald ärztliche Hülfe zu Theil
wird. Sein Aufkommen, das erst noch zweifelhaft, scheint heute
wahrscheinlich. Bis auf den ersten Schuß, der Kinnlade und
Hals stark verletz, waren die anderen nicht gefährlich; zwei
hatten die rechte und linke Seite der Brust gestreift, nur leichte
Wunden hinterlassend, der dritte war durch den Kopfschuß ge-
drungen. Nach diesem blutigen Drama folgten noch heitere Sce-
nen. Der Flüchtling war bald eingeholt und wurde im Triumphe
von kräftigen Jägern gepackt, in die Stadt abgeführt. Der am
Boden liegende Verbrecher, der sich todt stellte, wurde erst wieder
lebendig geprügelt und dann von einem dichten Menschenhaufen
umgehen in nicht sehr sanfter Weise in's Gefängniß geschleppt.
In der Nähe der Stadt passirten zwei andere verdächtige Sub-
jecte, denen man leider in der Aufregung keine Aufmerksamkeit
schenkte, diesen Zug und eilten dann auf der Chaussee nach Sen-
denhorst weiter. Wahrscheinlich hatten diese ihre Complicen treffen
wollen und waren nun Zeuge ihres Geschicks. Die beiden Ge-
fangenen wurden am Montag dem Gefängniß in Münster über-
geben. Offenlich wird es gelingen, auch der zwei anderen Land-
streichler habhaft zu werden, die noch in der Nacht einen Dieb-
stahl in der Herberge zu Sendenhorst verübt haben sollen, trotzdem
am Abend eine Warnung von hier auf telegraphischem Wege
dortbin gelangt war.

Vaderborn, 19. Mai. Durch die Wiederherstellung der
kirchlichen Verwaltung unserer Diocese ist es unserm hochw. Hrn.
Weißbischöf, Dompropst Dr. J. Freusberg, wieder ermöglicht,
das h. Sacrament der Firmung ungehindert zu spenden. Wie
das „Westf. Volksblatt“ hört, will derselbe sich demnächst den
Näben unterziehen, den vielen Tausenden, denen es in den letzten
sechs Jahren verweigert war, die h. Firmung zu empfangen, dieses
Sacrament nunmehr zu spenden. Die Nachricht wird gewiß von
allen Diocesanen mit großer Freude vernommen werden.

Bermischtes.

— In einer Düsseldorf'schen Schule erklärte der Rector den
Kindern das „Vater unser.“ Nachdem er bei der 4. Bitte den
selben auseinandergelegt, daß unter „Brod“ Alles dasjenige ver-
standen wird, was zum Unterhalte des Leibes erforderlich ist,
fragte er: „Warum sollen wir aber nur um das tägliche Brod
bitten, warum heißt uns der Heiland nicht gleich Brod für eine
Woche, einen Monat, oder ein Jahr bitten?“ Ein kleines Mäd-
chen streckt den Finger auf und gibt auf Befragen die Antwort:
„Dann würde es ja zu trocken.“

— Luise Lateau zu Bois d'Gaine ist, wie seit mehreren
Jahren schon fortwährend, an's Bett gefesselt. Sie empfängt
täglich die heilige Communion und die Ersten finden Freitag
unverändert immer noch statt, wozu sich am diesjährigen Char-
freitag auch noch mehrere deutsche Priester überzeugten.

Fruchtpreise zu Neuß am 24. Mai.

Weizen	1. Qual.	23	—	Safer	16	40
	2. "	22	—	Rüben (Auerl)	—	—
	3. "	21	—	Raps 1. Qual.	—	—
Landroggen	1. Qual.	22	70	2. Qual.	5	—
	2. "	21	70	Kartoffeln	11	—
Winter-Gerste	1. Qual.	—	—	Hen	—	—
Buchweizen	1. Qual.	—	—	Roggenstroh per Schock	48	—
	2. "	—	—	a 600 Kilo.	—	—
Preise unverändert.						
Rübsöl per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr.					58	—
Rübsöl per 100 Kilo faßweise					60	—
Bereinigtes Del per 100 Kilo 3. — W. höher als Rübsöl.					136	—
Breßlacher per 1000 Kilo					32	50
Weizen-Vorfuß 00 per 100 Kilo					6	40
Kleien per 50 Kilo					—	—
Rübsöl und Rüben unverändert.						

Handels-Nachrichten.

Köln, 23. Mai. (Amtliche Notierungen der Handelskammer.) Weizen flau, hies. eff. M. 22.50-23.75 fremder B., 22.50-23.75 Br., per Mai 23.00 bz., 23.00 B., 22.95 G., per Juli — bz., 22.40 B., 22.35 G., Nov. 22.80-22.75 bz., 20.75 B., 20.70 G.
Roggen flau, hies. eff. M. 22.00-23.00 B., fremder 22.00-23.00 B., mit Gewicht von 69 Pfd. per 50 Liter per Mai 21.90-85 bz., 21.90 B., 21.85 G., Juli 21.25-30-25 bz., 20.25 B., 20.20 G., per Nov. 17.70 bz., 17.70 B., 17.65 G.
Hafer ohne Sad per 100 Kil. mit Gewicht von 42 Pfd. per 50 Liter hies. eff. M. 16.00-17.00 B., fremder 16.00-17.00 B.
Rübsöl höher, per 50 Kil. mit Fass in Eisenb. eff. in Pa tien von 100 Lit. M. 29.03 B., per Mai — bz., 29.20 B., 29.10 G., Oct. — bz., 29.20 B., 29.10 G.
(Landmarkt.) Weizen M. 21.70-22.70; Roggen 22.10-23.10; Gerste —; Hafer 16-17 bezahlt nach Qualität pro 100 Kil. Zufahren spärlich.
Berlin, 23. Mai. Weizen per Mai M. 22.50, bez. Mai Juni 21.60, bez. Roggen per Mai M. 20.175 bez., Sept.-Oct. 17.325 bez., Hafer per Mai M. 15.350 bez., M. i. Juni 15.250 bez., Rübsöl per Mai-Juni M. 52.90 bz., Sept.-Oct. 54, — bez. Spiritus loco M. 55.90 bz., per Mai-Juni 56.80 bez. Juni-Juli 56.80 bz., August-Sept. 57.60 bez.
Stettin, 23. Mai. Weizen per Frühjahr 220.00, Mai-Juni 218.00, Herbst 209, — M. Roggen per Frühjahr 202.50, Mai-Juni 197.00, Herbst 172.50 M. Rübsöl per Mai 53, —, Sept.-Oct. 54.50 M. Spiritus loco 54.70, Frühjahr 55.20, Mai-Juni 55.10, Juni-Juli 56.20 M.
Breslau, 23. Mai. Spiritus per Mai-Juni M. 54.20, Juni-Juli 54.30, Aug.-Sept. 55.40, Weizen per Mai M. 21, —, Roggen per Mai-Juni M. 20, —, Mai-Juni 21.50, Sept.-Oct. 17.60, —. Rübsöl per Mai-Juni M. 62, —, Sept.-Oct. 53.50.
Küttich, 23. Mai. Weizen, int. frs. 23.50, preuß. 23.25, Roggen frs. 26.00, Gerste frs. 18, —, Hafer 17, —, 20.50.
Antwerpen, 23. Mai. Petroleum fest. Plant disp. frs. 19, — bez., 19.25 Br., Juni — bez., 19.25 B., Sept. — bez., 20.00 B., Sept.-Dec. 20.75 bz., 20.75 B. Amerik. Schmalz, Mart. Wilcox, frs. 138, — per 100 Kg. Amerik. Speck long disp. frs. 105, — short dispon. 114.50. Amerik. Schweinehälften frs. 78, —. Woll-Umsatz 23 Ballen. Kurz Köln 1.31.
Paris, 23. Mai. Wehl 8 Marken per Mai 64.40, Juni 62.10, Sept.-Dec. 59, —. Weizen per Mai 28.60, Juli-August 28.25, Sept.-Dec. 27.30, Roggen per Mai 23, —, Juli-Aug. 21.2, —, Sept.-Dec. 20, —. Rübsöl per Mai 75, —, Juli-Aug. 76, —, Sept.-Dec. 77, —. Spiritus per Mai 63, —, Juli-August 62.50, Sept.-Dec. 62.25. Zucker weißer Nr. 3 per Okt.-Jan. 33.25.
Lissabon, 23. Mai. Weizen 24 1/2, per Sept.-Dec. 25 1/2. Raffinirtes Cottonöl disp. 23 7/8, Mai-Aug 24 1/4.
Liverpool 23. Mai. Baumwolle unverändert. Umsatz 120 B. Zufuhr 8000 B.
London, 23. Mai. Schwimmende Weizenladungen angekommen, —, angeboten 12 Cargos.
New-York, 21. Mai. Colbagio 94 1/4, London 4.83 1/4. D. Mehl extra State D. 4.60. Rother Winterweizen 1.25. — Fracht für Getreide 4 1/2. Petroleum Standard white 10 1/4. — Sped 9 1/8. — Baumwolle middling Upland 7 1/4. — Baumwoll-Auktions in sämtlichen Häfen der Union 7000 Ballen, Export nach England 5000 Ballen, nach dem Continent 11000 B.

Viehmärkte.

Köln, 20. Mai. Am heutigen kleinen Viehmarkt waren zugeführt: 77 Schafe; Preis per Pfd. 1ma 70, 2da 65, 3tia 62 Pfg. 595 Kälber per Pfd. 1ma 56, 2da 48, 3tia 40 Pfg.
Köln, 23. Mai. Am heutigen großen Viehmarkt waren zugeführt: 404 Ochsen, 40 Stiere, 321 Kühe und Rinder, 282 Schweine, zusammen 1047 Stück. Preise per 100 Pfd.: Ochsen, 1ma M. 65, 2da M. 60, 3tia M. 55; Stiere 1ma M. 57, 2da M. 51, 3tia M. 45; Kühe u. Rinder, 1ma M. 63, 2da M. 55, 3tia M. 45, Schweine 1ma M. 58, 2da M. 56, 3tia 51. — Ochsenhäute per Pfd. 44-46, Kuhhäute per Pfd. 34-36, Fett 23-25 Pfg. per Pfd.

An milden Gaben sind ferner eingegangen:

Als Jubiläums-Altmosen aus der Pfarre Gufforf von H. 15 M. für Steyl.

Letzte Post.

Berlin, 23. Mai. Der Reichstag setzte die zweite Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes fort, lebte die von den Regierungsvertretern bekämpften Abänderungsanträge Cuny's und Kayser's ab und genehmigte den Rest des Gesetzes nach den Commissionsanträgen.
Der Reichstag genehmigte im weiteren Verlaufe der Sitzung die deutsch-chinesische Convention in zweiter Lesung ohne Debatte. Die Vorlage über Aenderung des Zolltarifs wird auf Antrag Adwe's (Wochum) von der heutigen Tagesordnung abgelehnt. Nach Mittheilung des Präsidiums soll nächsten Sonnabend eine große Volksdebatte stattfinden. Nächste Sitzung morgen.

Berlin, 23. Mai. Die Commission des Reichstages für das Gesetz betreffend die Bekämpfung der Weinflähe hat sich über folgende Fassung des Entwurfs schlüssig gemacht: § 1. Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1) wer zum Zwecke des Verkaufs weinähnlicher Getränke unter Verwendung von Säuren oder säurehaltigen Substanzen, insbesondere Weinsäure, Weinsäure oder Tamarinden oder Glycerin oder ähnlichen Substanzen verfährt, sowie wer zum gleichen Zwecke Weinmost oder Wein mit einer der vorbezeichneten Substanzen mischt oder durch Verwendung von Farbstoffen Weiswein in Rotwein umwandelt. 2) Wer Getränke, von denen er weiß, daß dieselben den Bestimmungen unter Nr. 1 zuwider hergestellt, gemischt oder umgewandelt sind, verkauft oder feilbietet. § 2. Ist die in § 1 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft ein.

§ 3. Neben der Strafe ist in den Fällen der §§ 1 und 2 auf Einziehung der in § 1 Nr. 1 bezeichneten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden. § 4. In dem Urtheil oder dem Strafbescheid kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 5. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 6. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 7. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 8. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 9. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 10. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 11. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 12. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 13. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 14. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 15. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 16. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 17. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 18. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 19. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 20. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 21. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 22. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 23. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 24. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 25. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 26. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 27. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 28. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 29. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 30. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 31. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 32. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 33. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 34. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 35. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 36. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 37. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 38. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 39. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 40. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 41. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 42. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 43. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 44. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 45. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 46. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 47. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 48. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 49. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 50. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 51. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 52. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 53. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 54. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 55. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 56. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 57. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 58. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 59. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 60. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 61. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 62. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 63. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 64. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 65. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 66. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 67. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 68. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 69. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 70. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 71. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 72. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 73. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 74. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 75. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 76. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 77. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 78. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 79. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 80. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 81. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 82. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 83. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 84. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 85. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 86. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 87. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 88. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 89. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 90. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 91. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 92. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 93. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 94. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 95. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 96. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 97. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 98. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 99. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden. § 100. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Verurtheilung auf Kosten des öffentlichen Anwalts bekannt gemacht werden.

trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Angeklagten auferlegt sind. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen. Zum Berichterstatter ist der Abg. Dr. Buhl ernannt.

Berlin, 23. Mai. Der Handelsvertrag mit der Schweiz ist gestern und der Meistbegünstigungsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich heute zum Abschluß gelangt. Zweifelloß werden Bundesrath und Reichstag beiden Verträgen zustimmen. In diesem letzten Vertrag macht man keinen Hehl daraus, daß man die Pariser Münzconferenz als verfehltes Unternehmen ansieht; auch die Hoffnung, durch die Conferenz schätzbares Material für die weitere Gestaltung der Münzgesetzgebung zu gewinnen, scheint nur in sehr bescheidenem Maße erfüllt.

Petersburg, 23. Mai. Aus Nowosibirsk wird gemeldet, daß nach Kossow Kosaken abgehandelt wurden, weil dieselbst Angriffe gegen die dortigen Juden begünstigt wurden. Bis jetzt ist aber noch keine Ausfertigung vorgekommen. Der Schaden, welcher durch die am 8. und 9. in Kiew verübten Gewaltthaten verursacht wurde, beläuft sich nach den polizeilichen Ermittlungen für vier Stadttheile auf 1137831 Rubel. Nachrichten über die Höhe des Schadens in den übrigen Stadttheilen liegen noch nicht vor.

Buarest, 23. Mai. Der aus etwa 40 Gruppen bestehende historische Festzug, welcher von den Corporationen, Studenten, Bewohnern der Dobrußa und Mitglidern der fremden Colonien veranstaltet war, zog heute Nachmittag, vom königlichen Wetter begünstigt, vor dem König, der Königin und den Prinzen von Hohenzollern vorbei. Eine große Menschenmenge wohnte dem Vorbeimarsche des Zuges bei. Heute Abend findet im Theater Festvorstellung statt.

Fahrplan vom 15. Mai ab:

Weinische Eisenbahn.

von Neuchâtel nach:

Köln: 7.46, 10.14, 12.1, 1.17, 1.49, 3.56, 6.35, 9.25.
Von Köln nach Köln: 7.56, 10.24, 12.11, 1.59, 4.45, 9.35.
Von Dormagen nach Köln: 8.9, 10.37, 12.21, 2.12, 6.58, 9.48.
Von Worringen nach Köln: 8.20, 10.48, 12.35, 2.22, 4.21, 7.9.
Von Langerich nach Köln: 8.31, 10.59, 12.46, 2.32, 7.20, 10.9.
Von Nippes nach Köln: 8.40, 11.9, 12.54, 2.41, 7.30.
Oerath: 7, —, 8.23, 10.9, 12.44, 3.48, 6.28, 8.3, 9.27, 11.19.
Oppum: 7, —, 0.9, 12.44, 2.27, 3.48, 6.28, 8.27, 11.19.
Erfeld: 7, —, 8.23, 10.9, 12.44, 2.27, 3.48, 6.28, 8.3, 9.27, 11.19.
Bento: 7, —, 10.9, 2.27, 3.48, 6.28.
Effen: 7, —, 10.9, 2.27, 3.48, 6.28.
Düren: 6.1, 7.49, 11, —, 2.28, 7.9.
Von Holzheim nach Düren: 6.10, 7.58, 11.9, 2.37, 7.18.
Von Capellen-Wesselinghoven nach Düren: 6.19, 8.7, 11.18, 2.47, 7.7.
Von Grevenbroich nach Düren: 6.28, 8.16, 11.23, 2.55, 7.7.
Von Köln nach Düren: 6.49, 8.2, —, 11.41, 3.7, 7.49.
Von Weiden nach Düren: 6.49, 8.37, 11.49, 3.15, 7.58.
Von Weiden nach Düren: 7, —, 8.48, 12, —, 3.26, 8.3.
Gladbach: 7.23, 10.13, 12.30, 3.30, 6.35, 9.29.
Bierfeld: 7.23, 10.13, 12.30, 3.35, 9.29.

Klee-Steigerung Genossenschaft für die Melioration der Erst-Niederung.

zu Worringen.
Auf Ansehen des Rheinischen Aktien-Vereins für Zuckerraffination zu Köln sollen am
Samstag, den 28. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
in der Wohnung des Gastwirths Herrn Weiler zu Worringen,
ca. 170 Morgen Luzerner-Klee
im Saffershofer u. Worringer
Felde
auf Credit und gegen Bürgschaft verkauft werden, in kleineren und größeren Parzellen.
Köln, den 20. Mai 1881.
Gode, Notar.

Düsseldorfer
Silber-Lotterie.
Hauptgewinn à 10,000 Mark,
5000 Mark, 6 à 1000 Mark,
15 à 500 Mark, 1068 Gewinne
zusammen 60,000 Mark.
Ziehung 15. Juni curr.
Ich übernehme den Verkauf der Silber-Gewinne, welche auf die bei mir und meinen Agenten gelaufenen Loose fallen und gebe auf Verlangen die Hälfte baaren Vorschuss, also auf den Gewinn von 10,000 M. baar 5000 M., auf den Gewinn von 5000 M. baar 2500 M. u. s. w.
Jedes Loos berechtigt zum einmaligen freien Besuch des Floragartens in Düsseldorf und der Kunstausstellung im Kaufhaus zur Glode in Köln, wo auch die Haupt-Silber-Gewinne ausgestellt sind.
Loose à 3 Mark.
11 Loose für 30 Mark.
Pläne und Prospekte gratis durch die General-Agentur Paul Rud. Meller in Köln.
Obige Loose sind zu haben bei Hrn. J. van Haag in Neuß.
H. Schröder in Neuß.
Ein erfahrener Geselle und ein Lehrling wird gesucht von Job. Grumbler, Tischlermeister, Oberstraße 23.

Verkauf-Comptoir werden abgehalten:
In Zimmermann am 24. Mai Nachm. 1-2 Uhr.
" Gufforf " 24. " Nachm. 4-5 1/2 Uhr.
" Grevenbroich " 25. " Nachm. 3 1/2-6 Uhr.
" Wevelinghoven " 30. " Nachm. 3-6 Uhr.
" Hülchrath " 30. " Vorm. 10-11 1/2 Uhr.
" Capellen " 31. " Vorm. 9-11 Uhr.
" Holzheim " 31. " Nachm. 1-2 1/2 Uhr.
" Bergschäuschen " 31. " Nachm. 4-5 Uhr.
Weidenburg, den 14. Mai 1881.
Der Genossenschafts-Verband:
Vertram

Anentbehrlich für Blumenfreunde!
Geruchloser Blumendünger
aus der chemischen Fabrik von Rud. Schleichner, München. Einfache Anwendung. Ueberraschender Erfolg. Wer Pflanzen im Zimmer und auch im Garten in üppigem Wachstum und Flor erhalten und das Gelbwerden der Blätter verhindern will, bediene sich dieses ausgezeichneten Düngerpulvers. Jede 1 Pfund Schachtel genügt zur Düngung von vielen hundert Pflanzen. Gebrauchsanweisung ist auf der Schachtel gedruckt. Preis pro Schachtel 1 Mark. Niederlage befindet sich bei Herrn Elbern-Ostmann.

Erste
Düsseldorfer Corset-Fabrik
9 Schadowpl. Düsseldorf, Schadowpl. 9
(älteste u. bestrenommirte Corset-Fabrik Deutschland),
empfiehlt ihre als belühmend rühmlichst bekannten Corsets für Damen und Kinder jeden Alters in nur neuen und bewährten Jagons zum Preise von M. 1.00 bis M. 60.00 per Stück; ferner: Gradhalter-Corsets, vorzüglich für Kinder und Erwachsene; Corsets mit Gummizügen für Frauen; Corsets für starke Damen, Leibbinden; Corsets für Verwachsene werden derart angefertigt, daß die Figur vollständig grade erscheint.
Sämmtliche Fabricate nur in garantirt echter Fischbein-Ausführung.
Bei Bestellung genügt Angabe der Taillenweite.
Auswahl-Sendungen auf Wunsch.
Nicht Conventirendes wird stets bereitwillig umgetauscht.

Ein Bäckerlehrling wird gesucht, am liebsten vom Lande von Hubert Kuller, Neustraße Nr. 49. Düsseldorf.

Haushälterin, Vieh- u. Kindermädchen, 30-40 Jahre alt, mit langjährigen Zeugnissen, sucht Frau Köcher, Friedhof 6 Neuß.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster.

Jährlich 24 Bln. à 32 Spalten hoch 4^{te} für 4 M. p. Jahr.
1881. Nr. 10. Inhalt: Don Pedro Calderon de la Barca (Corinther). — Kritische Referate über Scherben Dogmatik (Zeller), Veder Weisheit (Münz), Faber Conciones (Hundhausen), Rihn Theod. v. Moushita (Kies), Gregorius und Balan Grabmäler der Päpste (Weisheim), Wiedener Apologetik (Ewen), Zugendchriften von Weisheit, L. Bauer und Weis (Kollus), Weisheit Aristoteles (G. Bäumer) u. v. Fenne Baudentmale (Schneider) — Notizen. — Zeitschriften-Inhalt.

Jubiläums-Büchlein J. van Haag.

Dr. H. M. Ludwigs
Jubiläums-Büchlein.
Mit kirchlicher Approbation.
Preis nur 10 Pfg., 50 Exemplare 4 M.
Vorräthig bei Adolf Kefemann, Büchel 29.

Sarg-Magazin. Für Neuzug und Umgegend. Große Särge von 9 Mark u. höher kleine 1.50

Sargverzierungen und Kleider. Joseph Kuller, Büttgerstraße 37.
Auf Wunsch besorgt Frau Wwe. Jor. d. u. das Anlegen, Verziern u. s. w.

H. von Gimbors's Schreib- und Copir-Tinten zeichnen sich durch lebhafteste Farbe, große Flüssigkeit und schnelles Trocknen aus und liefern nach längerer Zeit scharfe nie bleichende Copien.
Lager in den div. Sorten, sowie auch in rother Tinte, blauer Tinte, Stempelfarben, flüssigem Veim etc. befinden sich bei den bekannten Schreibmaterialien-Handlungen.
Mehrere alte Fensterrahmen zu kaufen bei Mobis, Viehmarkt 26.

Städt. Männer-Gesang-Verein und Damenchor. Heute Abend 8 Uhr Probe für das Pfingstfest. Nachher Probe und Vesperung im Vereinslokal für das am 26. Juni in Coblenz stattfindende Concert des rhein. Sängerbundes und einen damit verbundenen Ausflug.
Ein schöner 6 Monate alter Hund, groß, als Hofhund geeignet, billig zu verkaufen. Die Exp. sagt wo.
Ein erfahrene Gehülfin im Costüm-Anfertigen, sowie ein Lehrmädchen für gleich gesucht. Geschwister Schorn, Kleidermacherin, Dormagen.
Stellensuchende jeden Berufs placirt und empfiehlt stets das Bureau „Germania“, Dresden.